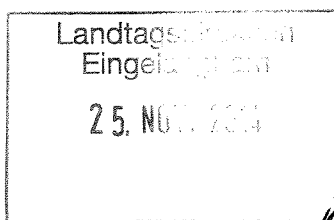


Frau
Klubobfrau
Dr.ⁱⁿ Andrea Haselwanter-Schneider
Landtagsklub FRITZ



Telefon +43(0)512/508-2023
Fax +43(0)512/508-2025
buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

DVR:

über Herrn
Landtagspräsident
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Schriftliche Anfrage 489/14 betreffend Berufsfeuerwehr Innsbruck: Bleibt die organisierte Schwarzarbeit ohne Konsequenzen?

Geschäftszahl 35/31a-2014
Innsbruck, 21.11.2014

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!

In der Sitzung des Tiroler Landtages im November 2014 haben Sie die betreffgegenständliche schriftliche Anfrage an mich gerichtet.

Gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jede und jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage gilt es daher zu überlegen, inwieweit es sich bei den angesprochenen Angelegenheiten um solche der "Landesverwaltung" iSd Art. 65 Abs. 1 TLO 1989 handelt. Indem Sie auf die Bestimmungen §§ 75 und 76 des Innsbrucker Stadtrechtes verweisen, scheinen Sie dies zumindest zu vermuten.

Aus den Erläuterungen zu Art. 65 Abs. 1 TLO 1989 (abgedruckt bei Schwamberger, Tiroler Landesordnung 1989, 4. Auflage 2008, 83) ergibt sich, dass das Fragerecht als Instrument der politischen Kontrolle des Landtages gegenüber der Landesregierung auf den Aufgabenbereich der Landesregierung beschränkt ist. Zusätzlich wird die Reichweite des Fragerechts durch die Reichweite der Ingerenz der Landesregierung eingeschränkt. Mit anderen Worten: wo keine Ingerenz der Landesregierung besteht, gibt es auch keine parlamentarische Kontrolle durch den Landtag, weil dann auch keine politische Verantwortung der Landesregierung durch den Landtag geltend gemacht werden kann. Dies betrifft insbesondere auch den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, in dem diese frei von Weisungen und in eigener Verantwortung tätig wird (vgl. Art. 118 Abs. 4 B-VG).

Daraus folgt in Bezug auf die gegenständliche Anfrage, dass die direkt auf die aufgezeigten Vorgänge bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck gerichteten Fragen unzulässig sind, da es bei diesen Angelegenheiten nicht um solche der Landesverwaltung, sondern um solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Josef Ganten". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.